

ADAC Nordrhein e.V. Prüf- und Einstellfahrten Automobilsport 2021

Die Veranstaltung wird insbesondere auch betreffend der jeweils gültigen Coronaschutz VO NRW durchgeführt.

Bei der Vorbereitung von Veranstaltungen gelten für alle Beteiligten bundesweit Vorgaben, zu denen Social Distancing, das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (z. B. Community-Maske) sowie die Einhaltung verstärkter Hygienemaßnahmen zählen. Der Veranstalter muss deshalb schon in der Vorbereitung von Events anstreben, persönliche Treffen zu vermeiden und sie z. B. durch Online-Meetings, Telefonkonferenzen oder ähnliche Maßnahmen zu ersetzen. Es sind nur Veranstaltungen mit einer Personen-Höchstzahl zulässig, die von der zuständigen Landesregierung/örtlichen Genehmigungsbehörde im durchzuführenden Genehmigungsverfahren spezifiziert wird. Diese ist unbedingt zu beachten. Gegebenenfalls muss deshalb die Zahl von Teilnehmern und Begleitpersonen begrenzt bzw. reduziert werden, um Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten zu verringern. Für Organisation, Sportwarte, Helfer und Teilnehmer etc. ist das Tragen einer medizinischen Maske auf dem Veranstaltungsgelände obligatorisch. Organisation, Sportwarte, Helfer, Teilnehmer und alle weiteren mit der Veranstaltung befassten Personen müssen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes aufgeklärt werden. Dazu gehörten zum Beispiel Händehygiene, Social Distancing, Mund- / Nasenschutz, und Husten- und Niesetikette. Zudem muss klargestellt werden, dass eine Teilnahme an COVID erkrankter Personen ebenso verboten ist wie die Teilnahme mit Erkältung-Symptomen wie Fieber, Husten, Schnupfen und Geruchs- und Geschmacksstörungen. Diese Informationen sind je nach Möglichkeiten des Events bereits vorab und auch per virtuellem Aushang, im Programmheft, auf Hinweisschildern etc. zur Kenntnis zu bringen. Alle in die Veranstaltung involvierten Personensollten über Besonderheiten im Ablauf der Veranstaltung möglichst bereits vorab informiert werden. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zur Identifikation von Anwesenden bei später festgestellten größeren Infektionsgeschehen ein Schlüssel zur Bekämpfung der Corona/Covid-19-Pandemie. Deshalb muss die Kontaktnachverfolgung gemäß den Regelungen der Coronaschutz VO NRW unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze über ein digitales oder gedrucktes Formular sichergestellt werden. Im Rahmen derer sich neben Teilnehmern, Zuschauer, Sportwarte / Helfer, Medienvertreter und auch alle weiteren mit der Veranstaltung befassten Personen identifizieren lassen. Alle Bereiche müssen so dimensioniert werden, dass ausreichender Platz zur Wahrung der Abstandsvorschriften zur Verfügung steht. Menschenschlangen aufgrund von Zutrittsbeschränkungen zu vermeiden. Für ausreichende Handhygiene muss gesorgt sein. Dazu gehört vor allem die Gelegenheit zum Händewaschen bzw. zur Desinfektion. Gegebenenfalls sollten Einmalhandschuhe bereitgestellt werden. Auflagen der Genehmigungsbehörde sind umzusetzen.

Dokumentenabnahme / Fahrzeugabnahme / Veranstaltungsbüro:

Vermeidung größerer Menschenansammlungen, z. B. durch zeitliche Staffelung, Personenanzahl- Zugangsbegrenzung, kontaktlose Übergabe der Dokumente oder eine digitale Verifizierungsmethode. Falls technisch möglich Verlegung nach draußen. Erstellung eines zeitlich definierten und gestaffelten Ablaufplans für die Dokumentenabnahme inklusive An- und Abreise. Gegebenenfalls Einsatz von transparenten Schutzwänden bei notwendiger persönlicher Dokumentenabnahme. Abstandsmarkierungen für Wartende/Teilnehmer vornehmen. Möglichst keine Zahlungen vor Ort anbieten und abwickeln (sämtliche Zahlungen sind möglichst vorab zu leisten). Andernfalls ist Kartenzahlung ein Vorrang gegenüber Barzahlung zu geben. Allgemeingültiger Haftungsverzicht der Teilnehmer vorab vorbereiten. Nutzung einer Online- Nennung z. B. des DMSB-Online-Portals zur Vervollständigung der Nennung bereits vor der Veranstaltung, um die Anwesenheit im Nennbüro zu vermeiden bzw. zu verkürzen. Zusätzliche Hygienemaßnahmen beachten: Desinfektionsmittelstation einrichten. Vermeidung von Mehrfach- Verwendungen von Schreibgeräten. Die Mehrfachverwendung von Telefonen, Tastaturen, Funkgeräten durch wechselnde Personen ist zu vermeiden. Gegebenenfalls sollte Desinfektionsmittel zur Reinigung der Geräte bereitstehen. Zuschauer • Auch bei der Zulassung von Zuschauern geht es darum, Abstände konsequent einzuhalten und die Kontaktnachverfolgung sicherzustellen. Daraus folgt, dass eventuell weniger Zuschauer in einer Wettkampfstätte zugelassen werden können. Zudem sollte über Maßnahmen wie Anwesenheitslisten, digitale Erfassungssysteme oder die Nutzung der Corona-WarnApp eine Nachverfolgung von Kontakten umgesetzt werden. Die konkreten Maßnahmen müssen hier mit den regional zuständigen Gesundheitsbehörden im Rahmen der Regelungen der Coronaschutz VO NRW abgestimmt werden.

Teil 1 – Kurzausschreibung

(Stand: 27_01_2021)

Teil 2 – Nennformular

(Stand: 27_01_2021)

Der Sinn einer Prüf- und Einstellfahrt liegt in der Erprobung und Einstellung der Fahrzeuge sowie in der Verbesserung der Konzentrationsfähigkeit und Kondition der Teilnehmer sowie Verbesserung der Streckenkenntnis außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs

Der Kurs/die Strecke ist nicht zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ausgelegt! Eine offizielle Zeitnahme durch den Veranstalter im Rahmen der Prüf- und Einstellfahrt ist unzulässig.

Der ADAC Nordrhein e.V. e.V. behält sich vor, diese Bestimmungen zu überwachen!

Artikel 1 – Name, Ort und Datum der Veranstaltung

Titel der Veranstaltung:	
Datum der Veranstaltung:	
Ort der Veranstaltung:	
Streckenlänge:	

Artikel 2 – Name und Anschrift des Veranstalters

Veranstalter / Ortsclub:	
Straße oder Postfach:	
PLZ / Ort:	
Telefon:	
Fax:	
Internet:	
Mail-Anschrift:	

Artikel 3 – Offizielle der Veranstaltung

Veranstaltungsleiter:	
Technische Abnahme:	
Sanitätsversorgung:	
Umweltbeauftragter:	

Artikel 4 – Strecke und Aufgabenstellung

Geeignete Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Feuerlöscher, Ölbindemittel werden durch den Veranstalter bereitgehalten/bereitgestellt.

Der Streckenverlauf/Die Aufgabenstellung wird spätestens vor Beginn der Veranstaltung am Nennbüro ausgehängt.

- ☐ Alle teilnehmenden Fahrzeuge werden vom Veranstalter in Gruppen eingeteilt.
- ☐ Folgende Flaggenzeichen kommen im Rahmen der Veranstaltung zum Einsatz:

Rote Flagge:	unbedingt und sofort Halt!
Gelbe Flagge:	Gefahr! Überholverbot!
Gelb/Rote Flagge gestreift:	rutschige Fahrbahn (Öl / Wasser)
Schwarze Flagge + Start-Nr.:	Fahrzeug muss zur Box

Artikel 5 – Nenn- und Teilnahmeberechtigung

Vor Beginn der Veranstaltung/Vor Aufnahme der Prüf- und Einstellfahrt hat jeder Teilnehmer ein Nennformular (Anlage) ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben.

- ☐ Teilnahmeberechtigt sind Fahrer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die im Besitz eines gültigen Führerscheins sind
- ☐ Teilnahmeberechtigt sind Fahrer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die im Besitz einer gültigen DMSB Jahreslizenz sind.
- ☐ Teilnahmeberechtigt sind nur Clubmitglieder des ausrichtenden Ortsclubs des ADAC Nordrhein e.V. e.V. ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die entweder im Besitz eines gültigen Führerscheins oder einer gültigen DMSB Jahreslizenz sind.

Die Zahl der Teilnehmer ist auf begrenzt nicht begrenzt

Die Teilnahmegebühr beträgt Euro

Vor Beginn der Veranstaltung muss von jedem Teilnehmer die Papierabnahme absolviert werden. Bei der Papierabnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Gültige Fahrerlaubnis für jeden genannten Fahrer oder DMSB-Lizenz
- Kfz-Schein oder Wagenpass

Ohne diese Unterlagen erfolgt keine Zulassung zur Technischen Abnahme.

Nach erfolgter Papierabnahme muss jedes Fahrzeug bei der Technischen Abnahme vorgeführt werden.

Die Geräuschbestimmungen der jeweiligen Rennstrecke / des jeweiligen Geländes sind unbedingt einzuhalten!

Das Nenngeld ist der Nennung als Scheck oder in bar beizufügen oder unter dem Stichwort

--

zu überweisen an:

<i>Kontoinhaber:</i>	
<i>IBAN:</i>	<i>BIC:</i>

☐ Es werden keine Nennbestätigungen durch den Veranstalter versandt

☐ Es werden Nennbestätigungen durch den Veranstalter versandt

Art. 6 – Zugelassene Fahrzeuge

Zugelassen sind alle Fahrzeuge mit Straßenzulassung oder einem gültigen Wagenpass des DMSB.

Bei nicht permanenten Rennstrecken sowie der Nürburgring-Nordschleife, sind Formel- und Rennsportwagen nicht zulässig!

Auf abgeschlossenen, nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Geländen, sind nicht zugelassene Fahrzeuge startberechtigt.

Formelfahrzeuge dürfen nicht mit anderen Fahrzeugkategorien gemeinsam fahren!

Art. 7 - Fahrerausrüstung

Es besteht Helmpflicht für Fahrer und Beifahrer gemäß den gültigen DMSB-Bestimmungen! Körperbedeckende Kleidung und geschlossenes Schuhwerk ist vorgeschrieben. Fahreranzüge werden empfohlen.

Art. 8 - Sanitätsversorgung

Es muss ein einsatzbereiter RTW oder KTW oder Arzt/Rettungsassistent mit Notfallkoffer, der entsprechend erkennbar sein muss, anwesend sein. Eine Zufahrt und Abfahrt des Sanitätsdienstes zum und vom Veranstaltungsgelände muss jederzeit möglich sein.

Bei Veranstaltungen auf permanenten Rennstrecken, ist die Anwesenheit von mindestens einem Arzt und einem RTW vorgeschrieben.

Art. 9 – Versicherungen

Die Veranstaltung ist bei der Firma Jühe & Jühe GmbH (Allianz Versicherungs AG), Warstein zu versichern.

Art. 10 – Rechtswegausschluss / Haftungsbeschränkung Freistellung von Ansprüchen des

Fahrzeugeigentümers

Der Bewerber, Fahrer und/oder Beifahrer ist Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges.

Wenn der **Bewerber, Fahrer und/oder Beifahrer nicht** Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges ist, muss dem Veranstalter vom Fahrzeugeigentümer die im Nennformular abgedruckte Haftungsverzichtserklärung vorgelegt werden.

Bei falschen Angaben stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer den in der Haftungsverzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers aufgeführten Personenkreis von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung (=ungezeitetes und gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-up, Übungs- und Besichtigungsfahrten, Rennen, Wertungsläufe,

Wertungsprüfungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten) entstehen, frei. Dies gilt auch für Kosten des Fahrzeugeigentümers für eine angemessene Rechtsverfolgung.

Das Nennformular muss vollständig in Druckschrift ausgefüllt und unterschrieben sein.

Allgemeine Vertragserklärungen von Bewerber, Fahrer und Beifahrer (Bewerber, Fahrer und Beifahrer = Teilnehmer)

Die Teilnehmer haften für alle Verpflichtungen aus dem Nennungsvertrag als Gesamtschuldner.

Die Teilnehmer versichern, dass

- die in dieser Nennung gemachten Angaben richtig und vollständig sind,
- sie uneingeschränkt den Anforderungen der Veranstaltung (=ungezeitetes und gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-up, Übungs- und Besichtigungsfahrten, Rennen, Wertungsläufe, Wertungsprüfungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten) gewachsen sind,
- das Fahrzeug in allen Punkten den einschlägigen technischen Bestimmungen entspricht,
- das Fahrzeug in allen Teilen jederzeit durch die Technischen Kommissare untersucht werden kann und
- sie das Fahrzeug nur in technisch und optisch einwandfreiem Zustand bei der jeweiligen Veranstaltung einsetzen werden.

Sie erklären mit ihrer Unterschrift weiter, dass sie von dem Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA (Fédération Internationale de l'Automobile) mit Anhängen, dem CIK-Reglement, den Rechts- und Disziplinarbestimmungen der FIA, dem Anti-Doping-Regelwerk der Internationalen und Nationalen Anti-Doping Agentur (WADA/NADA-Code), den einschlägigen DMSB-Reglements, den Allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen und den besonderen Serien-Bestimmungen, der Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO), den DMSB-Umweltrichtlinien und den sonstigen FIA-, CIK und DMSB-Bestimmungen Kenntnis genommen haben und sie diese als für sich verbindlich anerkennen und sie befolgen werden.

Insbesondere erkennen Sie als verbindlich an, dass

- sie Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Teammitgliedes (Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Mechaniker, Helfer usw.), die das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter berühren oder einen Schadensersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen müssen,
- der DMSB, seine Gerichtsbarkeit, die Sportkommissare und die Veranstalter – jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit – berechtigt sind, neben anderen Maßnahmen auch Strafen bei Verstößen gegen die sportlichen Regeln, sportgesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Pflichten – wie im ISG, der RuVO, den Reglements, Ausschreibungen und sonstigen Bestimmungen vorgesehen – festzusetzen – unbeschadet des Rechts, den im ISG, der RuVO und den Reglements geregelten Verbandsrechtsweg zu beschreiten,
- sie keine Substanzen oder Methoden anwenden dürfen, wie sie in der Verbotsliste des World-Anti-Doping-Code der WADA und in den Anti-Doping Bestimmungen der FIA definiert sind.

Protest und Berufungsvollmacht

Die Teilnehmer (auch mehrere für ein Fahrzeug genannte Fahrer) bevollmächtigen sich mit Abgabe der Nennung gegenseitig, den jeweils anderen im Protest- und Berufungsverfahren zu vertreten. Sie bevollmächtigen sich insbesondere gegenseitig zur Abgabe von Protesten, deren Rücknahme, Ankündigung, Einlegung und Bestätigung, zur Rücknahme und zum Verzicht auf die Berufung und zur Stellung aller im Rahmen der Protest- und Berufungsverfahren möglichen Anträge sowie der Abgabe bzw. Entgegennahme von Erklärungen.

Erklärungen der Teilnehmer zum Ausschluss der Haftung

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen verursachten Schäden.

Sie erklären den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern (anderslautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor!) und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIA, der CIK, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
- dem ADAC e. V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Mit Abgabe der Nennung nehmen die Teilnehmer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherungen (Kfz-Haftpflicht, Kasko- und Insassen-Unfall-Versicherung) für Schäden, die im Rahmen einer Veranstaltung, die auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten gerichtet ist, nicht gewährt wird. Sie verpflichten sich, auch den Halter und den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte – im Hinblick auf das sich daraus nicht nur für ihn/sie selbst sondern auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko – von der ärztlichen Schweigepflicht untereinander sowie gegenüber dem Renn-/Rallyeleiter, Sportkommissar, Lt. Rallyearzt, Medizinischen Einsatzleiter, DMSB-Verbandsarzt, Koordination Automobilsport (DMSB) und dem Versicherung-Schadensbüro.

Mit Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gem. Datenschutzbestimmungen des DMSB, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes, bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom DMSB Datenschutzbeauftragten Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten und/oder mein Widerspruchsrecht auszuüben.

Die Datenschutzbestimmungen sind jederzeit einzusehen unter www.dmsb.de und/oder liegen beim Veranstalter vor Ort aus.

Ist der Fahrer des eingesetzten Fahrzeuges minderjährig, bedarf es der Unterschrift der / des gesetzlichen Vertreters, wobei bei Unterschrift nur eines gesetzlichen Vertreters die Angabe zu erfolgen hat, ob die Unterschrift nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen des anderen Elternteils erfolgt, oder die alleinige Vertretung des Kindes berechtigt ist.

Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

(Nur erforderlich, wenn Bewerber, Fahrer und Beifahrer nicht Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, siehe vorstehende Angaben)

Der Fahrzeugeigentümer muss sich bereiterklären, mit der Beteiligung des in der Nennung näher bezeichneten Fahrzeuges an der Veranstaltung (=ungezeitets und gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-up, Übungs- und Besichtigungsfahrten, Rennen, Wertungsläufe, Wertungsprüfungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten) einverstanden zu sein und erklärt den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIA, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
- dem ADAC e. V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Artikel 11 – Zeitplan

Nennschluss - beim Veranstalter vorliegend:	
Papierabnahme:	
Technische Abnahme	

Artikel 12 – Weitere Bestimmungen

(ggfs. auf separatem Blatt aufführen und hier angeben „siehe Anlage“)

Die Veranstaltung wird unter Beachtung der DMSB-Umweltrichtlinien durchgeführt.

Der Veranstaltungsleiter erklärt als Vertreter des Veranstalters, dass die Veranstaltung nach den Bestimmungen des ADAC Nordrhein e.V. und dieser Ausschreibung durchgeführt wird.

Alle an der Veranstaltung Beteiligten unterstehen der Sporthoheit des ADAC und haben dessen Entscheidungen und Maßnahmen anzuerkennen und zu befolgen.

Weitere veranstaltungsspezifische Bestimmungen:**Datenschutz**

Die im Nennformular zur Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung angegebenen und an den (Ortsclub/Veranstalter) übermittelten personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Organisation, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung genutzt, verarbeitet und wenn nötig gespeichert. Eine darüber hinausgehende Nutzung erfolgt nur, wenn der Berechtigte der personenbezogenen Daten dazu seine Einwilligung erteilt hat.

Falls die Einwilligung zur Verarbeitung der im Nennformular angegebenen personenbezogenen Daten nicht erteilt wird oder das Nennformular nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist, ist die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung 2021 nicht möglich.

Der Widerruf der Einwilligung ist zu richten an: Veranstalter/Ortsclub)

Ergänzende Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 DS-GVO sind unter

oder am Aushang einzusehen.

.....
Unterschrift Veranstaltungsleiter

.....
Stempel Veranstalter/Unterschrift gesetzl. Vertreter
des Veranstalters

Genehmigungsvermerk des Fachbereiches Sport und Ortsclubbetreuung des ADAC Nordrhein e.V.Datum: _____ mit Reg.-Nr.: **EIN** _____ / **2021**.....
Unterschrift.....
Stempel